

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 736
Studiengang: European Master in Renewable Energy, M.Sc.
Hochschule: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Studienort/e: Oldenburg
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden und die Lernergebnisse sind auszuweisen.(§ 6 Nds. StudAkkVO)
2. Das Modulhandbuch muss um fehlende Informationen ergänzt werden. (§ 7 Nds. StudAkkVO)
3. Die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen um überfachliche und persönlichkeitsbildende Ziele (Schlüsselkompetenzen) ergänzt werden. (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Zweitbehandlung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Erfüllung der nach der Erstbehandlung noch offenen Auflage 1 eingereicht.

Die Universität legt ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements vor, dass nun auch in Abschnitt 8 "National Higher Education System" der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Die Auflage ist erfüllt.

Erstbehandlung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1

"Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden und die Lernergebnisse sind auszuweisen.(§ 6 Nds. StudAkkVO)"

Die Universität legt ein überarbeitetes Diploma Supplement vor. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass Abschnitt 8 "National Higher Education System" nicht aktualisiert wurde. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage deshalb als noch nicht erfüllt und gewährt der Universität eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten.

Auflage 2:

"Das Modulhandbuch muss um fehlende Informationen ergänzt werden. (§ 7 Nds. StudAkkVO)"

Die Universität legt hinsichtlich der Anmerkungen im Prüfbericht aktualisierte Modulbeschreibungen vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 3

"Die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen um überfachliche und persönlichkeitsbildende Ziele (Schlüsselkompetenzen) ergänzt werden. (§ 11 Nds. StudAkkVO)"

Die im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung verankerten Qualifikationsziele wurden entsprechend überarbeitet. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

